

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGBKREIS
(Lesefassung inkl. Änderungssatzungen)

ABFALLEINSAMMLUNGSSATZUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis hat in ihrer Sitzung am **11.12.2002** diese Satzung über die Einsammlung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

(Abfalleinsammlungssatzung AbfES)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 229),

§§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I, S. 3322),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I 1997, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 520),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1979, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerke und Regelungen.

Präambel

Durch den Zusammenschluss von 18 Städten und Gemeinden und des Landkreises wurde im Gebiet des Vogelsbergkreises der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (ZAV) geschaffen. Diesem wurden von den Mitgliedern alle Aufgaben, für die sie als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig sind, übertragen. Somit nimmt er alle Aufgaben der Mitgliedskommunen als Einsammelpflichtige nach § 4 Abs. 2 HAKA und die Aufgaben des Landkreises als Entsorgungspflichtiger nach § 4 Abs. 3 HAKA wahr.

Hierdurch bedingt ergeben sich für den ZAV die Hauptaufgabenfelder der Einsammlung und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Diese Abfalleinsammlungssatzung dient der Umsetzung seiner Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 HAKA als Einsammelpflichtiger im Gebiet der Mitgliedskommunen

§ 1 Aufgabe

(1) Der ZAV betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom

23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung des ZAV im Gebiet der Mitgliedkommunen umfasst das Einsammeln der dort angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Sofern der ZAV selbst der Entsorgungspflichtige nach § 4 Abs. 3 HAKA ist, wird die weitere Entsorgung gemäß der Abfallsatzung (AbfS) des ZAV geregelt.

(3) Das Einsammeln der angefallenen und überlassenen Abfälle im Gebiet der Nichtmitgliedsgemeinden obliegt nicht dem ZAV sondern wird nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung der Abfallsatzung (AbfS) des ZAV in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Die Abfalleinsammlungssatzungen müssen im Einklang mit der Abfallsatzung (AbfS) des ZAV stehen.

(4) Der ZAV informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ZAV ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung des ZAV im Gebiet der Mitgliedkommunen unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch den ZAV eingesammelt werden können,

b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA ("Sonderabfall-Kleinmengen"). Hierfür gelten besondere Regelungen in der Abfallsatzung des ZAV,

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom ZAV durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3

Einsammlungssysteme

(1) Der ZAV führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt, sofern die Einsammlung ungehindert durchgeführt werden kann. Andernfalls werden spezielle Standorte für die Bereitstellung der Abfälle durch den ZAV bestimmt, die eine ungehinderte Einsammlung ermöglichen.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Der ZAV sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe, Karton
- b) sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- c) Kühlschränke, Gefriergeräte, Elektrogeräte
- d) Elektronikschrott

(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. b), c) und d) genannten Abfälle aus privaten Haushaltungen veranstaltet der ZAV zwei Mal jährlich eine gesonderte Abfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Der ZAV kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

(4) Die in Abs. 1, Buchst. b), c) und d) genannten Abfälle werden in den Städten und Gemeinden Alsfeld, Mücke und Schotten auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von dem ZAV bereitgehaltenen Vordrucks bei der jeweiligen Kommune anzumelden und zu bestellen.

(5) Abfälle nach Abs. 1, Buchst. b), c) und d) aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen nicht dieser Satzung sondern sind dem ZAV nach Maßgabe der Abfallsatzung (AbfS) direkt an den vorgegebenen Annahmestellen anzudienen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Der ZAV sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung: Grün- und Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu einer Annahmestelle im Verbandsgebiet zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öff-

nungszeiten dieser Annahmestelle werden zweimal jährlich im Mitteilungsorgan des ZAV gemäß § 9 bekannt gegeben.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer ausschließlich in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen rechtzeitig unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 7 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 40 Liter
- b) 60 Liter
- c) 120 Liter
- d) 240 Liter
- e) 1.100 Liter

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZAV oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll stellt der ZAV in den Behältergrößen 40 Liter, 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, in den Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht, gekennzeichnet, und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden und sind ggf. auszutauschen.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut Schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße sind Altpapier und Kartonagen einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig

und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) Wenn Grundstücke in besonderen Fällen nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann der ZAV bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) In besonderen witterungsbedingten Fällen – insbesondere wenn Grundstücke aufgrund fehlenden oder unzureichenden Winterdienstes, Fahrbahnverengung durch Schnee oder Eis oder ähnlichen Beeinträchtigungen nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der ZAV bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind. Falls eine Abfuhr witterungsbedingt oder durch höhere Gewalt nicht zu den vorher bekannt gegebenen Zeiten erfolgen kann, erfolgt die Abfuhr zum nächsten bekannt gegeben regulären Abfuhrtag, es sei denn der ZAV bestimmt einen neuen Abfuhrtag.

(7) Müllsäcke können ausnahmsweise und nur zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem ZAV zu beziehen. Sie können nicht als Ersatz für Abfallgefäße verwendet werden.

(8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den ZAV nach Bedarf. Als bewohnt und anschlusspflichtig gelten Grundstücke im Sinne dieser Satzung sobald beim Einwohnermeldeamt für dieses Grundstück Einwohner gemeldet oder tatsächlich vorhanden sind. Als gewerblich und anschlusspflichtig gelten Grundstücke im Sinn dieser Satzung sobald gewerbliche Tätigkeit angemeldet wurde oder stattfindet. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

(9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung nach § 4 Abs. 1 Buchst a) wird bei Zuteilung des ersten Restmüllgefäßes jeweils ein 240 Liter Gefäß zugeteilt (Regelausstattung). Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers das Grundstück mit zusätzlichen Restmüllgefäßen ausgestattet, dann wird erst bei einem gesamtverfügbaren Restmüllbehältervolumen von mindestens 240 Litern pro angefangenen weiteren 240 Litern Restmüllbehältervolumen jeweils ein zusätzliches Gefäß kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sonstige vom Grundstückseigentümer gewünschten weiteren Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ZAV mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 8

Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 bis 6 (für Abfallgefäße) sind analog zu beachten. Die Regelungen hinsichtlich Art und Menge der Abfälle in Anhang I zur Satzung sind verbindlich.

(2) Sperrige Abfälle in den Städten und Gemeinden Alsfeld, Mücke und Schotten sind an dem von dem ZAV dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind analog zu beachten.

(3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZAV. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, vom ZAV öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 9

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in den örtlichen Tageszeitungen (Mitteilungsorgan) und im Abfuhrkalender des ZAV öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der ZAV gibt nach Möglichkeit in seinen in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA ("Sonderabfall-Kleinmengen") bekannt, die durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene öffentliche Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.

(2) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist. Diese Verpflichtung gilt nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung auch für alle Abfallerzeuger und -besitzer aus nicht privaten Herkunftsbereichen.

(3) Als geringstes zu nutzendes Behältervolumen für bewohnte Grundstücke gilt mindestens ein Gefäß nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) (40 l), für gewerblich genutzte Grundstücke mindestens ein Gefäß nach § 6 Abs. 3 Buchstabe c) (120 l), für privat und gewerblich genutzte Grundstücke mindestens ein Gefäß nach § 6 Abs. 3 Buchstabe c) (120 l), für sonstige Grundstücke auf dem Abfälle anfallen mindestens ein Gefäß nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) (40 l). Darüber hinaus gehende Behältervolumina sind jederzeit möglich. Im Falle dauerhaft feststellbarer Mehrmengen behält sich der ZAV vor, nach § 7 Abs. 8 größere Restabfallgefäße zuzuteilen.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ZAV mitzuteilen, Diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ZAV alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist.

§ 11

Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten des ZAV ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen, oder sind bei nicht privaten Haushalten außerhalb der kommunalen Sammlung zu entsorgen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der ZAV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 12**Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Der ZAV sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

§ 13**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt.
2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
4. entgegen § 7 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
5. entgegen § 7 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt/Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
7. entgegen § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
8. entgegen § 10 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem ZAV mitteilt,
9. entgegen § 10 Abs. 7 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten des ZAV den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
11. entgegen § 11 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit

gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der ZAV.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2003** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfalleinsammlungssatzung vom 02. Dezember 1999 außer Kraft.

Lauterbach, den 11. Dezember 2002

Der Verbandsvorstand
Södler, Verbandsvorsteher